

Prüfungsreglement zu den Modulprüfungen gemäß Wegleitung zur Prüfungsordnung Kunsttherapeutin ED/ Kunsttherapeut ED

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich und Regelwerk
- Art. 2 Zweck, Organe und Statuten
- Art. 3 Zertifikate

II. Organisation

- Art. 4 Geschäftsstelle und Prüfungskommission
- Art. 5 Rekurskommission

III. Ausschreibung, Anmeldung und Zulassung

- Art. 6 Zulassung zur Prüfung
- Art. 7 Prüfungstermine
- Art. 8 Prüfungsgebühren
- Art. 9 Anmeldung
- Art. 10 Zahlungsbedingungen
- Art. 11 Rücktritt nach erfolgter Anmeldung

IV. Prüfungsabwicklung

- Art. 12 Prüfungsort und Prüfungszeit
- Art. 13 Durchführung der Prüfung
- Art. 14 Antrag auf spezielle Durchführung
- Art. 15 Nichterscheinen zur Prüfung
- Art. 16 Rücktritt während der Prüfung
- Art. 17 Ausschluss von der Prüfung
- Art. 18 Aberkennung der Prüfungsergebnisse

V. Prüfungsbeurteilung

- Art. 19 Prüfungsentscheid
- Art. 20 Mitteilung des Prüfungsentscheides
- Art. 21 Bestehensgrenze

VI. Einsichtnahme, Rekurse

- Art. 22 Einsichtnahme
- Art. 23 Einreichen von Rekursen

VII. Wiederholen der Prüfung

- Art. 24 Bedingungen zur Wiederholung von Modulprüfungen, Teilprüfungen, Prüfungsteilen oder der Abschlussprüfung

VIII. Rahmenbedingungen zu den Prüfungen

- Art. 25 Prüfungssprache
- Art. 26 Registratur und Aufbewahrung
- Art. 27 Datenschutz

IX. Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Regelwerk

Im Prüfungsreglement sind die grundlegenden Bestimmungen für

- die Modulprüfungen der Module 1-7 als Zulassung zur eidgenössischen Prüfung HFP Kunsttherapeutin ED / Kunsttherapeut ED festgehalten.

Grundlagen der Prüfungen sind:

- berufsethische Grundsätze der OdA artemcura (vom 27.02.2016)
- Berufsbild aus der Prüfungsordnung Kunsttherapeutin ED / Kunsttherapeut ED (2014)
- Fach- und Methodenkompetenzen sowie personale- und soziale Kompetenzen aus der Modulidentifikation gemäss Wegleitung zur HFP KST
- Soziale und personale Kompetenzen aus den einschlägigen Berufsabschlüssen auf Tertiärstufe oder dem GVB
- Lerninhalte und Lernziele zu den Modulen und den dazugehörigen Lerneinheiten
- Indikatoren zu den Lernzielen

Art. 2 Zweck, Organe und Statuten

1 Fachschule Musiktherapie Ausbildung Schweiz (FMAS), führen Prüfungen zum Erwerb der Modulzertifikate zu den Modulen 1 bis 7 als Zulassung zur HFP Kunsttherapeutin ED / Kunsttherapeut ED durch.

2 Die Organe des Institutes FMAS sind die Geschäftsleitung, Ausbildungsleitung, Co-Leitung und Beschwerdekommision.

Art. 3 Zertifikate

1 Mit dem Erreichen der 7 Modulzertifikate hat die Kandidatin /der Kandidat den Nachweis erbracht, dass sie/er über die in den Grundlagen der Prüfungen aufgezeigten Kompetenzen verfügt. Ein Modulzertifikat wird durch das erfolgreiche Bestehen einer definierten Anzahl von Teilprüfungen erworben. Die 7 Modulprüfungen sind:

Modul Nr.	Modulbezeichnung Teilprüfungen Kompetenzstufen	Prüfungsumfang Prüfungsdauer Prüfungsformat
1	<p>Fachgrundlagen I</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine schriftliche Abschlussprüfung • max. 3 Zwischenprüfungen in denen max. 50% der Gesamtprüfungsinhalte abschliessend geprüft werden können <p>Taxonomiestufe K1 (Wissen) geprüft: Lerninhalte 1.1 – 1.6 gemäss Liste: Lerninhalte Modul I, S.18 mit folgenden Ausnahmen:</p> <p>Taxonomiestufe K2 (Verstehen) geprüft: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verstehen die grundlegenden medizinischen Krankheitsbilder der Organsysteme • entwickeln ein Verständnis für Infektionen und Entzündungsgeschehen sowie für Tumore und degenerative Prozesse • verstehen die Grundlagen psychosomatischer Prozesse • verstehen grundlegende psychopathologische Krankheitsbilder <p>Kompetenznachweis Fähigkeit zur Nothilfe: Wird ausgestellt durch eine ausgebildete Fachperson aufgrund erfolgreichen schriftlichen und / oder mündlichen Demonstration der geforderten Kompetenzen.</p>	<p>Prüfungsumfang Abschlussprüfung: mind. 40 Fragen in den zulässigen Formaten</p> <p>Prüfungsformate</p> <ul style="list-style-type: none"> • Multiple-Choice-Fragen • Kurz-Antwort-Fragen (1 Zeile für die Antwort) • Short-Essay-Fragen (Mehrere Sätze für die Antwort) <p>Prüfungsdauer Abschlussprüfung: mindestens 3 Stunden</p> <p>Zwischenprüfungen: anbieterspezifisch</p>
2	<p>Fachgrundlagen II</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine schriftliche Abschlussprüfung • max. 3 Zwischenprüfungen in denen max. 50% der Gesamtprüfungsinhalte abschliessend geprüft werden können <p>Taxonomiestufe K1 (Wissen) geprüft: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • wissen um belastende Lebensereignisse die krank machen können • kennen einige Grundbegriffe der Philosophie • zeigen Grundverständnis mindestens eines Konzeptes der Soziologie • kennen den Einfluss von Normen und Werten aus verschiedenen Kulturen und Bevölkerungsschichten auf das Verhalten und die Gesundheit <p>Taxonomiestufe K2 (Verstehen) geprüft: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verstehen Grundelemente der Pädagogik • beschreiben die besondere Situation von Kindern und Erwachsenen mit Lern- und Verhaltensstörungen und von Menschen mit besonderen Bedürfnissen <p>Taxonomiestufe K3 (Anwenden) durch Fallbeispiele geprüft: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • demonstrieren Verständnis der Grundbegriffe der Psychologie und der Psychopathologie sowie der häufigsten 	<p>Prüfungsumfang Abschlussprüfung: mind. 40 Fragen in den zulässigen Formaten</p> <p>Prüfungsformate</p> <ul style="list-style-type: none"> • Multiple-Choice-Fragen • Kurz-Antwort-Fragen (1 Zeile für die Antwort), problembasiert • Short-Essay-Fragen (Mehrere Sätze für die Antwort), problembasiert <p>Prüfungsdauer Abschlussprüfung: mindestens 3 Stunden</p> <p>Zwischenprüfungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Arbeit zur eigenen Biographie im gesellschaftlichen Zusammenhang <p>Weitere Zwischenprüfungen anbieterspezifisch</p>

	<p>psychiatrischen Krankheitsbilder</p> <ul style="list-style-type: none"> demonstrieren Verständnis mindestens eines Konzeptes der Entstehung und Behandlung psychischer Störungen 	
3	<p>Künstlerische Fähigkeiten nach Fachrichtung</p> <p>a. Eine Präsentation der künstlerischen Arbeit</p> <p>b. Eine schriftliche Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit</p> <p>c. Eine mündlichen Bewertung der schriftlichen Reflexion und der Präsentation durch schuleigene Expertinnen und Experten</p> <p>Taxonomiestufe</p> <p>Synthese und Evaluation (K5 und K6)</p>	<p>Prüfungsumfang</p> <ul style="list-style-type: none"> Mindestens drei künstlerisch gestaltete Abschlussarbeiten (Bilder / Skulpturen / Videos) mit den hinführenden Skizzen, Zwischenarbeiten, Gedankenaufzeichnungen. Dokumentation der künstlerischen Entwicklung zu den 3 ausgestellten Werken Eine schriftliche Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit allgemein und während der Entstehung der ausgestellten 3 Werke. <p>Prüfungsformate</p> <ul style="list-style-type: none"> Präsentation der künstlerischen Arbeit, an ein Publikum gerichtet und öffentlich zugänglich schriftliche Reflexion (ca. 3 Seiten A4) der zu folgenden Punkten: <ul style="list-style-type: none"> Prozess der Werkentstehung Frage, ob ein für die Fachrichtung spezifisches Modell, eine Vorgabe verwendet wurde Eigene Stärken und Schwächen Künstlerische Aussagen im Werk Überlegungen, Entscheidungen, eine These was die Darbietung zum Ziel hat, welche Stilmittel warum gewählt sind Positionierung im ähnlichen künstlerischen Umfeld <p>Prüfungsdauer</p> <ul style="list-style-type: none"> Mündliche Reflexion und Bewertung der schriftlichen Reflexion und der künstlerischen Präsentation durch ein Gespräch von mind. 30 Min. nach vordefinierten Kriterien mit der Expertin / dem Experten.
4	<p>Kunsttherapie nach Fachrichtung</p> <p>Portfolioarbeit mit folgendem Inhalt:</p> <p>a. Nachweis der erfolgreichen Durchführung von mindestens einer Prüfungstherapieeinheit (Einzeltherapie) von mind. 30 Min. vor schuleigenen ExpertInnen nach definierten methodenspezifischen Kriterien</p> <p>b. Schriftliche Selbstevaluation der Prüfungstherapieeinheit (kunsttherapeutische Anamnesen und Befunde, fachspezifische Diagnosen und dokumentierte Ergebnisse) im Umfang von mind. 2 Seiten A4</p> <p>c. Nachweis einer erfolgreichen mündlichen Einzelprüfung zu a) und b) durch schuleigene ExpertInnen von > 10 Minuten</p> <p>d. Geeignete schriftliche Prüfungen zur Methode</p> <p>e. Bestätigung von mind. 100h kunsttherapeutischer Selbsterfahrung und Lehrtherapie gemäss den Richtlinien der OdA artecura. Davon muss Lehrtherapie mindestens 20h ausmachen.</p> <p>f. Nachweis von mindestens 30h Selbsterfahrung in mindestens einer fachfremden kunsttherapeutischen Methode (kann in Punkt f enthalten sein)</p> <p>g. Fallstudie (M6) enthaltend den Nachweis der Befähigung zu den beruflichen Tätigkeiten gemäss Modulidentifikation M4.</p>	<p>Prüfungsumfang</p> <p>Praktische Prüfung</p> <p>Schriftliche Prüfung (Selbstevaluation)</p> <p>Mündliche Prüfung (zu praktischer Prüfung und Selbstevaluation)</p> <p>Schriftliche Prüfung zur Methode</p> <p>Prüfungsformate</p> <ul style="list-style-type: none"> Praktische Prüfung: Prüfungstherapieeinheit schriftliche Prüfungen: <ul style="list-style-type: none"> Selbstevaluation zur Methode (Multiple-Choice-Fragen, Kurz-Antwort-Fragen (1 Zeile für die Antwort), Short-Essay-Fragen (Mehrere Sätze für die Antwort)) Bewertetes Rollenspiel bewertete Klientenarbeit Bestätigung von Lehrtherapeutin / <p>Lehrtherapeut von Supervisorin / Supervisor</p> <ul style="list-style-type: none"> Fallstudie gemäss Modul 6

	<p>Taxonomiestufen Analyse K4, Synthese K5, Evaluation K6</p>	
5	<p>Praktikum 250 Praxisstunden am Klientel in Praktika mit unterschiedlichen Zielgruppen</p>	<p>Prüfungsumfang</p> <ul style="list-style-type: none"> • von der Mentorin, dem Mentor überprüfte Darstellung des Praktikums <p>Prüfungsformate</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgefüllter Fragebogen als Bestätigung der geforderten Kompetenzen pro Praktikum • mündlicher und / oder schriftlicher Praktikumsbericht • Arbeitszeugnisse und Bestätigungen zum Praktikum
6	<p>Fallstudie (fachrichtungsspezifisch)</p> <p>a. ein 2-teiliges Dokument aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einem theoretischen Teil in dem die erworbenen Kompetenzen von M4 sichtbar werden. Die in M4 bereits geprüften Kompetenzen müssen in der Fallstudie nicht mehr erwähnt werden • einer Dokumentation und Reflexion des eigenen Lernprozesses. In einem Journal sind chronologisch die Schritte und Einsichten im Verlauf des Projektes beschrieben. <p>b. einer mündlichen Präsentation der Fallstudie im Umfang von mind. 30 Minuten inkl. Bewertungsgespräch</p> <p>c. 10 Behandlungsprotokollen Die Behandlungsprotokolle können innerhalb der Ausbildung im Rahmen einer Modelltherapie ohne Behandlungsauftrag erhoben werden.</p> <p>Taxonomiestufen Analyse K4, Synthese K5, Evaluation K6</p>	<p>Prüfungsumfang</p> <p>Schriftliche Arbeit mit zwei Teilen Behandlungsprotokolle Mündliche Präsentation Bewertungsgespräch</p> <p>Prüfungsformate</p> <p>Schriftliche Arbeit (a) Darstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • A4, gebunden • Titelseite mit Angaben von Name, Vorname, Institut, Datum • Das Dokument soll ansprechend gestaltet sein • Der Umfang beider Dokumente zusammen beträgt mind. 20 Seiten ohne Bilder <p>Mündliche Präsentation mit strukturiertem Bewertungsgespräch (mündliche Prüfung)</p> <p>Behandlungsprotokolle nach methodenspezifischen Kriterien</p>

7	<p>Berufsrolle</p> <p>a. modellhaften Arbeitsaufträgen mit Prüfungscharakter</p> <p>b. mündlichen oder schriftlichen Demonstrationen der entsprechenden beruflichen Tätigkeiten</p> <p>c. mindestens 2 Teilnahmebestätigungen der jährlichen Orientierungsveranstaltungen der OdA ARTECURA für Studierende</p> <p>Taxonomiestufen</p> <p>a – d Anwenden K3</p> <p>e Verstehen K2</p>	<p>Prüfungsumfang</p> <p>Gesamthaft mindestens 2h</p> <p>Prüfungsformate</p> <p>a. Gruppenarbeit mit Simulation</p> <p>b. Schriftlicher Arbeitsauftrag mit Bewertung Mündliche Demonstration und Befragung</p> <p>c. Teilnahmebestätigungen</p>
----------	---	---

Die Modulzertifikate sind 5 Jahre nach Ausstellungsdatum gültig.

II. Organisation

Art. 4 Geschäftsstelle und Prüfungskommission

1 Alle Aufgaben der Prüfungskommission im Zusammenhang mit der Prüfungserstellung und der Prüfungsbewertung werden der Ausbildungsleitung in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsteam übertragen. Die Prüfungsdurchführung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle. Die Ausbildungsleitung ist verantwortlich für das fachliche Niveau der Prüfungen, für die Benotung der Prüfungsarbeiten und den Entscheid über die Vergabe der Zertifikate.

2 Die Geschäftsleitung des Institutes FMAS überwacht die Aktivitäten der Ausbildungsleitung.

3 Die Geschäftsstelle ist Kontakt- und Anlaufstelle für die Ausbildungsleitung, das Team, die Kandidaten und die Prüfungsplätze. Organisation und Administration der Prüfungen werden von der Geschäftsstelle wahrgenommen.

Art. 5 Rekurskommission

1 Die Beurteilungen von Rekursen werden einer Rekurskommission übertragen. Die Rekurskommission wird bei Bedarf von der Geschäftsleitung einberufen. Die Rekurskommission übernimmt die folgenden Aufgaben:

- Beurteilungen der Rekurse von Prüfungsabsolventen gegen Prüfungsentscheide der Prüfungskommission.

2 Die Rekurskommission wird aus einem Vertreter der Geschäftsstelle und zwei weiteren Mitgliedern, die weder der Ausbildungsleitung noch dem Team angehören dürfen, gebildet.

3 Die Rekurskommission entscheidet abschliessend über einen Rekurs. Ein Weiterzug an ordentliche Gerichte ist ausgeschlossen.

III. Ausschreibung, Anmeldung und Zulassung

Art. 6 Zulassung zur Prüfung

1 Grundsätzlich ist jedermann zum Ablegen von Teilprüfungen berechtigt, wenn die Bildungsleistungen nachgewiesen werden können. Die Zulassungsbedingung für die Modulprüfung besteht in den nachgewiesenen Bildungsleistungen (Teilprüfungen, Testate und AfL) und einem Abschluss auf Sekundarstufe II oder je nach Modul in einem einschlägigen Berufsabschluss auf

Tertiärstufe oder Sekundarstufe II und GVB. Das Modulzertifikat wird ausgestellt, wenn ein Abschluss auf Tertiärstufe in einem der Bereiche Gesundheitswesen, Kunst, Pädagogik, Sozialwesen oder auf Sekundarstufe II und GVB der OdA Artecure nachgewiesen ist.

- Voraussetzung für die Ausstellung der Modulzertifikate zu den Modulen 1, 2, und 3 ist eine abgeschlossene Sekundarstufe II.
- Voraussetzung für die Ausstellung der Modulzertifikate zu den Modulen 4, 5, 6 und 7: Abschluss auf Tertiärstufe in einem der Bereiche Gesundheitswesen, Kunst, Pädagogik, Sozialwesen oder auf Sekundarstufe II und GVB.

Zusätzliche Voraussetzungen:

- für die Ausstellung des Zertifikates zu Modul 4
Modul 4 kann nur zusammen mit Modul 6 am gleichen Ausbildungsinstitut abgeschlossen werden.
- für die Ausstellung des Zertifikates zu Modul 5:
Mindestens die Hälfte der Kontaktstunden von Modul 4.

- für die Ausstellung des Zertifikates zu Modul 6:
Mindestens die Hälfte der Kontaktstunden von Modul 4.

Modul 4 kann nur zusammen mit Modul 6 abgeschlossen werden.

Modul 4 und Modul 6 müssen am selben Ausbildungsinstitut abgeschlossen werden.

- für die Ausstellung des Zertifikates zu Modul 7:

Grundkenntnisse in Office Programmen und im Umgang mit digitalen Medien.

Art. 7 Prüfungstermine

1 Das Institut FMAS informiert die Studierenden jeweils mindestens 6 Monate im voraus über die bevorstehenden Prüfungstermine. Das die Ausbildungsgänge jeweils geschlossen stattfinden, wird auf eine öffentliche Publizierung (z.B. auf der Webseite) verzichtet.

Art. 8 Prüfungsgebühren

1 Die Prüfungsgebühren und alle anderen Gebühren (Bearbeitungsgebühren, Rekursgebühren und allfällige Anmeldegebühren usw.) werden durch die Geschäftsleitungen des Institut FMAS festgelegt und auf der Webseite publiziert.

Art. 9 Anmeldung

1 Für die Teilnahme an einer Prüfung haben sich die Prüfungsteilnehmer schriftlich per Post oder Mail anzumelden. Die Anmeldefrist ist auf 60 Tage vor dem Prüfungstermin festgesetzt. Mit der Anmeldung anerkennt die Kandidatin / der Kandidat die Prüfungsbedingungen des Institut FMAS. Die Anmeldung ist verbindlich, ein Rücktritt kann nur unter den in Art. 11 genannten Bedingungen erfolgen.

Art. 10 Zahlungsbedingungen

1 Ist die Prüfungsgebühr nicht 10 Tage vor der Prüfung beim Institut FMAS eingetroffen, wird die Kandidatin / der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen. Die Prüfungsgebühr bleibt zur Zahlung fällig.

Art. 11 Rücktritt nach erfolgter Anmeldung

1 Die Kandidierenden können ihre Anmeldung bis 60 Tage vor der Prüfung schriftlich zurückziehen.

2 Ein Rücktritt nach Ablauf dieser Frist ist nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich.

3 Als triftige Rücktrittsgründe gelten:

- Krankheit oder Unfall mit Arztzeugnis
- schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Todesfall in der Familie (nur mit ärztlicher oder amtlicher Bescheinigung)
- bescheinigter unvorhergesehener Wehrdienst

4 Kandidierenden, die aus triftigen Gründen von der Prüfung zurücktreten, wird in der Regel der Prüfungstermin verschoben oder unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr die einbezahlte Prüfungsgebühr zurückerstattet.

5 Erfolgt die Abmeldung später als 60 Tage vor der Prüfung und können keine triftigen Gründe geltend gemacht werden, so ist die ganze Prüfungsgebühr zur Zahlung fällig.

IV. Prüfungsabwicklung

Art. 12 Prüfungsort und Prüfungszeit

1 Prüfungen werden an den Seminarorten Bern (Campus Muristalden und Pfäffikon ZH (Lindenbaum) und in Ligerz (Aarbergerhus) durchgeführt.

2 Prüfungsort und Prüfungszeiten werden den Kandidierenden zusammen mit der Rechnung oder mit separater Einladung mitgeteilt.

Art. 13 Durchführung der Prüfung

1 Am Prüfungsort ist ein Prüfungsverantwortlicher bezeichnet. Er ist zuständig für die ordnungsgemässe Durchführung der Prüfung und Einhaltung der Vorschriften und Weisungen. Er entscheidet in Absprache mit der Geschäftsleitung über Massnahmen bei technischen Problemen.

2 Bei der Durchführung gilt für die Kandidierenden:

- Spätestens 15 Minuten vor Beginn der Prüfung haben sich die Kandidierenden am Prüfungsort zu melden. Sie haben sich mit einem amtlichen Dokument auszuweisen. Zu spätes Erscheinen ergibt keinerlei Anspruch auf Zeitgutschriften.
- Probleme aller Art während der Prüfung sind sofort dem Prüfungsverantwortlichen zu melden. Dieser protokolliert die Vorfälle und die getroffenen Massnahmen. Die Prüfungskommission entscheidet über allfällige Massnahmen.
- Alle Handys, Organizer und andere persönliche elektronische Hilfsmittel müssen während der gesamten Dauer der Prüfung ausgeschaltet sein.
- Während der Prüfung und in den Pausen gilt ein Sprechverbot über die Prüfung und Prüfungsinhalte mit anderen Kandidierenden.
- Die Prüfungsräumlichkeiten dürfen während der Prüfung nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Prüfungsverantwortlichen verlassen werden. Die Kandidierenden halten sich an die Vorschriften bezüglich Hilfsmittel, die in der Einladung zur Prüfung aufgeführt werden.

Art. 14 Antrag auf spezielle Durchführung

1 Ist abzusehen, dass eine Kandidatin / ein Kandidat aus medizinischen resp. körperlichen Gründen einer besonderen Prüfungsumgebung oder -regelung bedarf, so ist der Geschäftsleitung neben der Anmeldung ein schriftlicher Antrag einzureichen. Einer detaillierten Begründung sind auch ärztliche Zeugnisse beizulegen.

Art. 15 Nichterscheinen zur Prüfung

1 Bei Nichterscheinen zur Prüfung ohne Nennung eines triftigen Grundes (vgl. Art. 11) werden keine Prüfungsgebühren zurückerstattet. Bei einer nochmaligen Anmeldung zu der Prüfung ist wiederum die volle Prüfungsgebühr zu entrichten.

Art. 16 Rücktritt während der Prüfung

1 Tritt eine offensichtliche Erkrankung des Kandidaten während der Prüfung ein (Meldung durch Prüfungsverantwortlichen in seinem Rapport und nachträgliche Einreichung eines Arztzeugnisses), kann die Prüfung am nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholt werden. Dabei wird in jedem Fall mindestens die Bearbeitungsgebühr zur Zahlung fällig.

2 Verlässt eine Kandidatin / ein Kandidat die Prüfung ohne triftigen Grund, wird die Prüfungsnote aufgrund der bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Prüfung erbrachten Leistung ermittelt.

Art. 17 Ausschluss von der Prüfung

1 Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet, grob gegen die Prüfungsdisziplin verstösst, den Anweisungen des Prüfungsverantwortlichen nicht Folge leistet oder das Prüfungspersonal zu täuschen versucht, wird vom Prüfungsverantwortlichen von der laufenden Prüfung ausgeschlossen.

2 Bei einem Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Prüfungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

3 Über weitere Folgen des Ausschluss entscheidet die Ausbildungsleitung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung aufgrund des Berichts der Prüfungsverantwortlichen.

4 Die ausgeschlossene Kandidatin /der ausgeschlossene Kandidat kann gegen diesen Beschluss innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntgabe bei der Geschäftsleitung zuhanden der Rekurskommission Beschwerde einlegen.

Art. 18 Aberkennung der Prüfungsergebnisse

1 Stellt die zuständige Prüfungskommission im Rahmen der Auswertung und Benotung der Prüfungsarbeiten aufgrund von eindeutigen Hinweisen, Aussagen und Unterlagen fest, dass

- unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt wurden,
- aktuelle Prüfungsunterlagen dem Kandidaten vorzeitig bekannt waren oder
- das Prüfungspersonal während der Prüfung getäuscht wurde,

so trifft sie entsprechend der Schwere des Vorfalles geeignete Entscheide.

2 Die Prüfungskommission kann die Noten und Prüfungsergebnisse annullieren. Die Kandidatin / der Kandidat werden unter Angabe der Gründe schriftlich darüber orientiert. Die Prüfungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

V. Prüfungsbeurteilung

Art. 19 Prüfungsentscheid

1 Aufgrund der ermittelten Resultate setzt die Prüfungskommission fest, ob bestanden oder nicht bestanden.

Art. 20 Mitteilung des Prüfungsentscheides

1 Die Prüfungsergebnisse zu den Prüfungsteilen und die gesamte Bewertung werden den Kandidierenden schriftlich mitgeteilt. Zertifikate werden nur für vollständig absolvierte Prüfungen abgegeben. Beim erfolgreichen Bestehen der Modulprüfung wird je nach Voraussetzung das Modulzertifikat oder eine Bestätigung der bestandenen Modulprüfung von der Geschäftsstelle zugestellt.

Art. 21 Bestehensgrenze

1 Bestehensgrenze für Modul 1, Modul 2, Modul 3, Modul 6 und Modul 7

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil mind. 60% der maximalen Punktzahl erreicht werden. Ferner ist auch die Bewertung jedes Prüfungsteiles durch bestanden / nicht bestanden zulässig. In jedem Fall müssen zur Qualifikation alle Prüfungsteile bestanden werden. Die einzelnen Prüfungsteile können wiederholt werden.

2 Bestehensgrenze für Modul 5

Die Prüfungen gelten als bestanden, wenn alle Nachweise die geforderten Anforderungen bestätigen.

3 Bestehensgrenze für Modul 4

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die nachstehenden Prozente der maximalen Punktzahl in den Prüfungsteilen a - d erreicht werden:

- a. 80%
- b. 80%
- c. 60%
- d. 60%

Die Bewertung in den Prüfungsteilen e) bis h) erfolgt aufgrund der eingereichten Nachweise durch die Qualifikationen bestanden/ nicht bestanden. Die einzelnen Prüfungsteile können wiederholt werden.

VI. Einsichtnahme, Rekurse

Art. 22 Einsichtnahme

1 Einer Kandidatin / einem Kandidaten, die / der eine Teilprüfung oder einen Prüfungsteil der Modulprüfung nicht bestanden hat, wird das Recht auf Einsichtnahme in die eigenen Prüfungsergebnisse auf der Geschäftsstelle gewährt. Den Termin für die Einsichtnahme legt die Geschäftsstelle fest. Dieses Einsichtsrecht ist in der Regel auf eine halbe Stunde pro Modulprüfung oder Teilprüfung beschränkt. Sofern die Umstände es erfordern, kann die Ausbildungsleitung längere Zeiten für die Einsichtnahme vorsehen.

Art. 23 Einreichen von Rekursen

1 Die Kandidierenden können gegen den Prüfungsentscheid innerhalb von 10 Tagen nach dem Einsichtnahmetermin und gegen Hinterlegung einer Bearbeitungsgebühr einen begründeten Rekurs einlegen. Allgemein gehaltene Rekurse sind nicht zulässig und werden ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen.

2 Wird der Rekurs gutgeheissen, wird die Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.

VII. Wiederholen der Prüfung

Art. 24 Bedingungen zur Wiederholung von Teilprüfungen, Prüfungsteilen oder der gesamten Modulprüfungen

1 Ein Prüfungsteil kann innerhalb von 2 Jahren einmal und gesamthaft maximal zweimal wiederholt werden.

2 Beim Wiederholen von Prüfungsteilen gelten die im Zeitpunkt der Neuanmeldung gültigen Regelwerke.

3 Streicht das Institut FMAS einen Prüfungsteil aus dem Angebot, kommuniziert das Institut dies über ihre Informationskanäle. Ab diesem Zeitpunkt haben Kandidierende ein Jahr Zeit, sich für noch nicht abgelegte / nicht bestandene Prüfungsteile anzumelden.

VIII. Rahmenbedingungen zu den Prüfungen

Art. 25 Prüfungssprache

1 Die Prüfungen finden grundsätzlich in Deutsch statt. Die Geschäftsleitung entscheidet bei Anfrage über allfällige Übersetzungen in eine der Amtssprachen oder ins Englische und bestimmt über die damit verbundenen Bedingungen.

Art. 26 Registratur und Aufbewahrung

1 Prüfungsaufgaben, Prüfungsantworten, Prüfungsarbeiten und Bewertungen sind Bestandteil der Prüfungsunterlagen.

2 Die Prüfungsarbeiten und alle damit verbundenen Unterlagen in elektronischer wie auch gedruckter und/oder (hand)schriftlicher Form gehen ins Eigentum des Institut FMAS über. Das Institut FMAS kann diese Unterlagen anonymisiert für eigene interne Zwecke (Schulungs- und Prüfungsunterlagen etc.) verwenden.

3 Folgende Unterlagen werden vom Institut FMAS pro Prüfung während mindestens zehn Jahren aufbewahrt:

- Teilnehmerverzeichnis
- individuelle Prüfungsergebnisse der Kandidaten
- je ein Exemplar der Prüfungsaufgaben und der Antworten

- je ein Exemplar des gültigen Prüfungsreglements und der „HFP-KST Modulidentifikation MI“

4 Alle übrigen Prüfungsunterlagen und Prüfungsarbeiten können sechs Monate nach der Prüfung vernichtet werden, sofern sie nicht Gegenstand von hängigen Rekursen sind.

Art. 27 Datenschutz

1 Alle Personen, die Zugang zu Prüfungsergebnissen und Prüfungsarbeiten haben, sind zu Stillschweigen verpflichtet. Die Vertraulichkeit ist damit gewährleistet.

2 Alle Prüfungsunterlagen bleiben beim Institut FMAS unter Verschluss und werden keinen Dritten zugänglich gemacht.

3 Ist ein Rekurs eingereicht, werden die Prüfungsergebnisse und Prüfungsarbeiten der zuständigen Rekurskommission ausschliesslich für die Bearbeitung des Rekurses zugänglich gemacht. Sechs Monate nach Erledigung des Rekurses können die Rekursakten vernichtet werden.

4 Das Institut FMAS erteilt den Absolventinnen und Absolventen der Prüfung Auskunft über die beim Institut FMAS vorhandenen Daten, indem sie ihnen bezüglich ihrer Prüfungsarbeiten ausschliesslich persönlich und nur auf ihrer Geschäftsstelle Einsicht gewährt. Die Aushändigung von Kopien oder die Erteilung von schriftlichen Auskünften ist ausgeschlossen.

IX. Schlussbestimmungen

1 Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2018 in Kraft

2 Mit dem Vollzug ist die Geschäftsleitung des Institutes FMAS beauftragt.

Benjamin Schwarz
Geschäftsleiter FMAS

Corinne Galli
Co-Ausbildungsleitung FMAS